

# Unterschätzte Gefahr: Badeausflüge & Schwimmunterricht

*Kinder sollen möglichst früh einen freudvollen und vertrauten Umgang mit dem Wasser einüben und, ihren Fähigkeiten entgegenkommend, das Schwimmen angstfrei erlernen. Denn Kinder, die das Schwimmen erlernt haben, können sich und vielleicht später auch andere Menschen retten. Davon profitieren nicht nur wir als Unfallversicherungsträger, sondern auch alle Eltern und letztlich auch die Pädagogen. Wenn alle Schüler einer Klasse oder Gruppe schwimmen können, ist der Gang ins Freizeitbad wesentlich angenehmer und sicherer.*

Für Kinder, die nicht schwimmen können, ist der Aufenthalt im und am Wasser, je nach Alter und Erfahrung, mit unterschiedlichen Risiken verbunden.

Ein Ertrinkungsunfall von Kindern ist kaum wahrnehmbar, eher ein trügerisch ruhiger Vorgang. Kinder schreien nicht, wenn sie ertrinken. Beim Ertrinken steht der Versuch zu atmen im Vordergrund – nicht das Absetzen eines kraftraubenden Hilfeschreies. Es gibt selten Gespritze und gut sichtbares Winken. Ungeschulte Personen können einen Ertrinkungsunfall häufig gar nicht als diesen wahrnehmen und reagieren viel zu spät. Ertrinkende Kinder sind häufig nicht mehr in der Lage, die Bewegung der Arme und Beine bewusst zu steuern. Wenn der Überlebenskampf länger als eine halbe Minute anhält, schlägt meist auch das Greifen nach Rettungsmitteln wie z.B. einer Rettungsstange fehl, weil bewusste Bewegungen nicht mehr ausgeführt werden können. Wird jetzt nicht sofort eine Rettung eingeleitet, setzt ein tragischer Überlebenskampf mit nachfolgendem Ertrinken ein.

Als nasses Ertrinken wird die Aufnahme von Wasser in die Lungenflügel bezeichnet. Es kann kein Gasaustausch mehr erfolgen, so dass ein Ableben die Folge ist. 85–90 Prozent aller Ertrunkenen ereilt dieses Schicksal. Im Gegensatz dazu verhindert ein so genannter Stimmritzenkrampf beim trockenen Ertrinken, dass Wasser in die Lunge eindringen kann. Es folgt der Tod durch Erstickung. Nach Angaben der DLRG sind in den Jahren 2010 bis 2016 insgesamt mindestens



3.094 Menschen im Wasser ums Leben gekommen.

Am härtesten betroffenen von einem solchen Schicksalsschlag sind in erster Linie natürlich die Eltern und andere Angehörige. Ein so schlimmes Ereignis kann aber auch das Leben von Pädagogen und Begleitpersonen nachhaltig verändern, wenn sie sich eine (Mit-) Schuld am Ertrinkungstod bzw. an einem Ertrinkungsunfall geben müssen. Eine verantwortungsvolle Organisation des Schwimmbadbesuchs sowie vorhandene Kompetenzen bei der Beaufsichtigung und Rettung von Kindern reduzieren beträchtlich das Risiko eines Unfalls mit schweren Folgen und

verhindern nachhaltig, sich mit einer unerwünschten Situation auseinandersetzen zu müssen.



## Aufsicht organisieren

Die Aufsicht und Verantwortung liegt bei den verantwortlichen Pädagogen. Sie kann nicht vollständig auf andere Personen übertragen werden, auch nicht auf anwesende Schwimmmeister. Eine Bescheinigung der Eltern über die Schwimmfähigkeit der Kinder allein ist nicht ausreichend und bietet per se keine Rechtssicherheit. Vorsicht ist bei einer Elternbescheinigung insbesondere auch bei den Familien und Kindern geboten, bei denen Sprach- und



Verständnisprobleme, z. B. wegen eines Migrationshintergrundes, vorkommen können. Die Schwimmfähigkeit der Kinder ist zu Beginn der Bade- und Schwimmveranstaltung jeweils durch Augenscheinnahe und Praxistest zu ermitteln.

In puncto Sicherheit spielt die Beaufsichtigung von Kindern die zentrale Rolle, denn zur Abwehr der Folgen eines Ertrinkungsunfalls müssen die Aufsichtsführenden den Unfall sehr schnell bemerken bzw. diesen möglichst beobachtet haben. Die Fähigkeit, sich über den gesamten Zeitraum auf die Schwimmgruppe zu konzentrieren, d.h. die Beaufsichtigung jederzeit aktiv und kontinuierlich wahrzunehmen, ist unabdingbar und macht den Schwimmbadbesuch so kräftezehrend. Sie ist aber unerlässlich für die Sicherheit im Schwimmbad.

Gravierende Folgen können auch durch Unaufmerksamkeiten aus anderer Ursache (z. B. Beendigung eines Streits zwischen zwei Kindern, Aufsuchen der Toiletten u. Ä.) oder durch Missverständnisse bezüglich des zu beaufsichtigenden Beckens/der zu beaufsichtigenden Gruppe hervorgerufen werden. Die Einhaltung von Absprachen bezüglich der Beaufsichtigung und Betreuung ist daher unverzichtbar.

Art, Umfang und jeweiliger Standort der Aufsichtsführung ist von den verantwortlichen Pädagogen mit den weiteren Aufsichtspersonen (das können bei Ausflügen auch Eltern sein) konkret abzusprechen. Die Beteiligung eines Schwimmmeisters ist anzustre-

ben. Dennoch behalten die Aufsichtspersonen weiterhin die Verantwortung über die Aufsicht der Schüler, wenn ein geprüfter Schwimmmeister (Fachangestellter oder Meister für Bäderbetriebe) oder dienstführender Rettungsschwimmer den Badebetrieb überwacht. Aus diesem Grund sollten sie sich aber vor dem Besuch im Schwimmbad bei der Schwimmaufsicht vergewissern, ob ein Besuch überhaupt möglich ist, wenn die Begleitpersonen nicht selbst retten und wiederbeleben können. Wenn keine rettungsfähige Person die Aufsicht über die Schülergruppe führen kann, muss der Schwimmbadbesuch abgesagt werden.

## Gruppeneinteilung und Kennzeichnung

Darüber hinaus empfiehlt sich eine Einteilung von Lern- und Betreuungsgruppen im Wasser nach einem entsprechenden Betreuungsschlüssel. Bei Kita-, Hort- und Schulausflügen sollten die Kinder nach einem Betreuungsschlüssel von ca. 1:5 bis maximal 1:8 eingeteilt werden. Dabei sind, wie bei der Aufsichtspflicht im Allgemeinen u.a. folgende Faktoren zu beachten:

- **die Kinder** (Alter, Reife, Entwicklungsstand, Schwimmfähigkeiten, Kinder mit Beeinträchtigungen ... ),





- **die Gruppe**  
(Zusammensetzung, Anführer-Folger, ist sich die Gruppe bekannt? Ist die Gruppe den Erziehern bekannt? etc.),
- **die Umgebungssituation**  
(Übersichtlichkeit des Bades: Erlebnisbad mit Rutsche, Strömungskanal und Wellenbad oder Nichtschwimmerbecken ohne besondere Attraktionen? Viele andere Besucher(gruppen?) im Bad?)

Mindestens eine Aufsichtsperson ist so einzuteilen, dass sie als Beobachter keinen persönlichen Kontakt zu den Kindern unterhält oder mit ins Wasser geht, sondern ausschließlich die Überwachungsfunktion behält. Diese Aufgabe stellt eine hohe Anforderung an die Konzentration der Aufsichtsführenden.



Beim Baden in Kita, Hort und bei Schulausflügen sollten die direkt am Wasser anwesenden Aufsichtspersonen (in Kita, Hort und bei Schulausflügen) mindestens rettungsfähig sein. Rettungsfähigkeit bedeutet, dass die Aufsichtsperson jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Kinder erkennen, retten und wiederbeleben können muss.

Die Anzahl der zu beaufsichtigten Kinder sollte so gewählt werden, dass die Kinder „mit einem Blick“ auf Vollzähligkeit zu prüfen sind. 7 bis max. 8 Kinder können noch auf einen Blick so überprüft werden ohne durchzuzählen. Sollen sich mehr Kinder gleichzeitig im Wasser aufhalten, empfiehlt es sich, sie wieder in leicht zu überblickende Gruppen aufzuteilen und diese entsprechend zu kennzeichnen (z.B. mit Badekappen in verschiedenen Farben). Auch wenn neben der eigenen Gruppe noch viele andere Badegäste im Wasser sind, ist eine zusätzliche Kennzeichnung der Kinder sinnvoll. Denn Kinder

mit Badeanzug und nassen Haaren sehen nochmal ganz anders aus, als sie ihre Lehrer und Erzieher kennen.

Die Badeunfälle der letzten Zeit zeigen, dass nicht unbedingt die eigene Rettungsfähigkeit sondern vielmehr die Qualität der Aufsicht=Draufsicht über die Folgen für die Kinder in Not entschieden hat. Wenn nicht erkannt wird, dass ein Kind untergeht bzw. fehlt, nützt auch ein zusätzlicher Rettungsschwimmer nicht.

Daher sollten beim Baden in Kita, Hort und bei Schulausflügen die direkt am Wasser anwesenden Aufsichtspersonen mindestens rettungsfähig sein.

## Schwimmunterricht

Für den Schwimmunterricht an Schulen in Sachsen-Anhalt gilt der Runderlass des Kultusministeriums vom 23.08.2012. In diesem sind höhere Anforderungen an die Qualifikation der

unterrichtenden Lehrkräfte gestellt. Die unterrichtende Lehrkraft muss demnach mindestens das deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen. „Ist der Nachweis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze nicht vorhanden, kann der Unterricht durch eine zusätzliche Aufsichtsperson je Lerngruppe, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzt, unterstützt werden. [ ... ] Die Rettungsfähigkeit einschließlich lebensrettender Sofortmaßnahmen muss durch regelmäßige Fortbildung, mindestens jeweils alle drei Jahre, nachgewiesen werden.“ (RdErl. des MK vom 23.8.2012-26-5210)

Für die Einteilung von Lern- und Betreuungsgruppen beim Schwimmunterricht ist laut Runderlass auch ein anderer Betreuungsschlüssel (1:16) als beim Baden möglich. Die Lerngruppengröße kann in Verantwortung der Schule und in Absprache mit dem zuständigen Referat des Landesschulamtes unter bestimmten Voraussetzungen variieren.

Damit der Besuch von Freibädern, Schwimmhallen bzw. auch der Schwimmunterricht zu einem erfreulichen Erlebnis wird, sollte die Prävention von Unfällen durch Einhaltung entsprechender organisatorischer und fachlicher Voraussetzungen als eine der wichtigsten Aufgaben überhaupt betrachtet werden. Dabei sollten die Aufsichtspersonen über folgende Basiskompetenzen und -fähigkeiten verfügen

- Kinder lückenlos und jederzeit aktiv beaufsichtigen können,
- Gefahren kennen, erkennen und abwenden können,
- das Vorhandensein der physischen und psychischen Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben.

### Quellenhinweise:

- UK Nord, „Kinder erleben Wasser – Leitfaden für sicheres und praxisorientiertes Schwimmen und Baden mit Kita-Kindern“, 2013
- DGUV Information 202-079 „Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“, 2016

Fabian Saalbach  
Unfallkasse Thüringen  
(Nachdruck aus „INFA“ 1/2018)